

Satzung des Vereins „Museum Norddeich Radio e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Museum Norddeich Radio e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Norden-Norddeich, Ostfriesland und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Nach seiner Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich führt er den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die museale Darstellung der Dienste und Betriebsabläufe bei der ehemaligen Küstenfunkstelle Norddeich Radio (1907-1998) in Bild und Wort, durch vorhandene und beschaffbare Exponate (auch Leihgaben) sowie deren Restaurierung, Aufbau, Pflege und Erhaltung für die Nachwelt.

Norddeich Radio war als Küstenfunkstelle im internationalen terrestrischem (erdgebundenem) beweglichen Seefunkdienst Verbindungs- und Vermittlungsstelle zwischen Seefunkstellen und dem Festland sowie integriert in ein weltweites Seenot- und Sicherheitssystem und hatte sich zur größten deutschen und weltweit zu einer der größten Küstenfunkstelle dieser Art entwickelt. Aufgabenträger waren die Deutsche Reichspost, die Deutsche Bundespost und die Deutsche Telekom AG (in dieser zeitlichen Reihenfolge)

Die Bedeutung und der Wandel dieser weltweit bekannten Küstenfunkstelle – über einen Zeitraum von fast einhundert Jahren – soll im Bewusstsein der Nachwelt erhalten bleiben.

Es soll an die Pionierleistungen in den Gründerjahren erinnert werden. Es soll auch daran erinnert werden, dass in den Jahren viel technisches KnowHow von Deutschland in die Welt getragen wurde und Deutschland maßgeblich an internationalen Verträgen mitgearbeitet hat.

Hierzu sollen neben der musealen Darstellung Aktionen entwickelt werden, damit verschiedene Techniken aus damaliger Zeit interessierten Besuchern gezeigt werden können. Ein Wechsel im Angebot der Aktivitäten, soll die Attraktivität der musealen Darstellung erhöhen. Dazu gehört ebenfalls das Angebot an Vorträgen über Norddeich Radio in verschiedenen Bereichen innerhalb und außerhalb der musealen Darstellung bzw. Räumlichkeiten.

Angedacht sind ferner Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene mit Küstenfunkstellen, wie schon jetzt die Kontaktpflege über verschiedene Betriebsarten auf dem Funksektor, zum Beispiel über das System „Amateurfunk“ durchgeführt wird.

Betriebsarten, die teilweise auch während der aktiven Zeit bei Norddeich Radio verwendet wurden, wie z.B. Morsetelegrafie, Sprechfunk, Funkfern schreiben, sollen innerhalb des musealen Angebotes auch bei besonderen Anlässen präsentiert werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ist innerhalb von sechs Wochen keine Vorstandsentscheidung herbeigeführt, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

Ordentlichen Mitgliedern steht ein Stimmrecht zu.

Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht, aber einen reduzierten Beitragssatz.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder nach § 5.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Beitragspflichtig ist grundsätzlich jedes Mitglied.

Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug erhoben.

Der Beitrag ist zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht auch nach zweimaliger Ermahnung, unter Androhung des Ausschlusses, nicht nach, kann die Mitgliedschaft beendet werden.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für ein Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem stellvertretenden Schriftführer, dem stellvertretenden Kassenführer sowie einem Beisitzer.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird durch den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Die Einladung ist 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche nach Vorliegen der Tagesordnung vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 40% der Mitglieder einberufen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Schriftführer oder seinem Vertreter und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.

Wird bei Wahlen von einer Person eine geheime Wahl beantragt, so muss die Wahl geheim erfolgen.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Kassenprüfung

Bei der ersten Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Bei der jährlichen Jahreshauptversammlung wird jeweils nur ein Kassenprüfer hinzugewählt, so dass ein Prüfer immer zweimal dabei ist. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer die Kassenführung und den Abschluss zu prüfen und nach Richtigkeit gegenzuzeichnen. Die Abrechnung wird vom Kassenführer vorgetragen, von den Kassenprüfern kommentiert und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vorgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die

- Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Bremen -
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


§ 11 Schlussklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

In diesem Fall tritt an Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung die gesetzlich wirksame Bestimmung gemäß den Vorschriften des BGB.



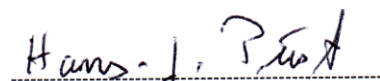
1. Vorsitzender, Fritz Deiters



stellv. Vorsitzende, Gesa Hojer



Schriftführer, Wilfried Venzke



Kassenführer, Hans-Jörg Pust